

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/296

Beschlussvorlage**Erstellung eines neuen schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und XII**

Ausschuss Soziales und Migration	20.08.2019	TOP
Kreisausschuss	26.08.2019	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Anpassung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen gemäß der Anlage 2 zu diesem Beschluss ab 01.09.2019 zu.

Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), als auch im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) die Bedarfe der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII sind diese Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht in das Belieben der Verwaltung gestellt. Vielmehr sind weitere Konkretisierungen erforderlich, die schon auf Grund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen. Zudem fordert das Rechtsstaatsprinzip die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Begrenzung. Daraus folgert das BSG, dass der Richtwert auf der Basis eines sogenannten schlüssigen Konzepts zu ermitteln ist, welches fortlaufend zu aktualisieren ist.

Der Landkreis hat aufgrund dieser Anforderungen im Jahr 2013 erstmals ein derartiges Konzept erstellen lassen und dieses zweimal fortgeschrieben.

Bereits seit 2017 kümmert sich eine Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz um eine gesetzliche Neuregelung des Kosten-der-Unterkunft-Rechts, da die Vorgaben der Sozialgerichte zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in der Praxis sehr aufwendig umsetzbar sind, sich als streitanfällig erweisen und infolge einer uneinheitlichen Rechtsprechung zu Rechtsunsicherheit führen. Ein Ergebnis ist derzeit nicht absehbar. Deswegen hat sich der Landkreis dazu entschlossen, ein vollkommen neues Konzept zu erstellen.

Im Auftrag des Landkreises hat die Firma Koopmann Analytics aus Hamburg eine Mietwerterhebung im gesamten Kreisgebiet zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und XII durchgeführt. Der Endbericht ist beigefügt. Herr Koopmann wird diesen in der Sitzung vorstellen.

Wesentliche Änderung zu dem bisherigen schlüssigen Konzept ist die Einteilung des Kreisgebietes in nur noch zwei Vergleichsräume, da die neuere Rechtsprechung fordert, dass Vergleichsräume zusammenhängend zu bilden sind. Der Vergleichsraum Nord umfasst die Samtgemeinde Elbtalau der Vergleichsraum Süd umfasst die Samtgemeinden Lüchow und Gartow.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen gelten ab dem 01.09.2019.

Anlagen:

Anlage 1: Endbericht

Anlage 2: Mietwerttabelle ab 01.09.2019

Anlage 3: Vergleich Miethöchstbeträge alt-neu

Finanzielle Auswirkungen:

Genauere Berechnungen zu den Kostenwirkungen sind nicht möglich. Schätzungen zu den Kostenwirkungen könnten vielmehr nur unter sehr weit reichenden Vorbehalten angestellt werden.

Die Neugestaltung der Angemessenheitsgrenzen hat grundsätzlich Kostenfolgen in zweierlei Hinsicht:

- Es ist durch die Erhöhung der Grenzen zu erwarten, dass Vermieter ihre Mieten auch bei einigen Leistungsempfängern erhöhen, die derzeit die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Außerdem können künftig Leistungsempfänger, die umziehen, eine teurere Wohnung anmieten, neu in den Leistungsbezug kommende Haushalte können in teureren Wohnungen als bisher verbleiben. Dieser Effekt wird jedoch nicht sofort, sondern zeitverzögert und nur in einem Teil des Wohnungsmarktes erfolgen.
- Mit der Neufestlegung der Richtwerte (Mietobergrenze) werden sozialgerichtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in nicht unerheblichem Umfang vermieden, die häufig zu Gunsten der Kläger ausgingen.

Eine Quantifizierung der finanziellen Ausgaben ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht möglich.
